

Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Stand: ~~21~~**16.** Dezember 2020

Einleitung

Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 7. Mai 2020 beschlossen und ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten. **Sie wurde zuletzt am 14. Dezember 2020 geändert.** Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) ersetzt die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 sowie die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020. Stand bei Erlass dieser Verordnungen noch das Gebot eines schnellen „Lock-down“ im Vordergrund, regelte die CoKoBeV zwischenzeitlich die Bedingungen, unter denen eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich war. Mit den im November verabschiedeten Maßnahmen war es vorübergehend gelungen, Corona-Infektionszahlen einzudämmen und damit auch schwer Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit konnte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet. Das exponentielle Wachstum konnte gestoppt und das Infektionsgeschehen - wenngleich auf hohem Niveau - stabilisiert werden.

Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge. Deshalb ist es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen. Ziel ist es, die Zahl der Neuinfektionen dauerhaft auf einen Wert von höchstens 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern in der Woche zu senken, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die durch das SARS-CoV-2-Virus verursachte Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für die Risikogruppen sogar als sehr hoch ein. Insbesondere in der Herbst- und Winterperiode kommen weitere respiratorische Krankheiten hinzu, sodass gerade in dieser Zeit eine Überlastung des insgesamt guten Gesundheitsversorgungssystems in Hessen zu verhindern ist.

Hinzukommt, dass sich das gesellschaftliche Leben von Außenbereichen in geschlossene Räumlichkeiten verlagert, wodurch sich das Infektionsrisiko erhöht.

Die CoKoBeV zielt auf die Eindämmung sowie den Erhalt der erzielten Erfolge bei der Bekämpfung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus, das sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet hat. Sie bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen entsteht. Durch die Einschränkung von Kontakten, die Schließung bestimmter Einrichtungen und die Aufstellung verschiedener Abstands- und Hygieneregeln sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen wie beispielsweise Tanzveranstaltungen, die generell dazu geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. **Das gemeinsame Feiern im öffentlichen Raum ist untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.** Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Auch in diesem besonderen Jahr sollen die **Weihnachtstage** gemeinsam gefeiert werden können. Angesichts des hohen Infektionsgeschehens wird dies jedoch nur in deutlich kleinerem Rahmen als sonst üblich möglich sein. Vom **24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020** sind – als Ausnahme für die Feiertage - Treffen mit **vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahren** aus dem engsten **Familienkreis** gestattet, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände umfasst. Zum engsten Familienkreis zählen dabei in jedem Fall Großeltern, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige. Für Besuche außerhalb des Familienkreises gilt auch an den Weihnachtsfeiertagen weiterhin die Regel: höchstens fünf Personen aus zwei Haushalten sowie die dazugehörigen Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren.

Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird noch einmal eindrücklich an die Bevölkerung appelliert, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Schutzwoche).

Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf publikumsträchtigen Plätzen. Der **Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester** wird in diesem Jahr generell verboten ([§ 22 Abs. 1 Satz 1 der ersten VO zum SprengstoffG](#)) -und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk dringend abgeraten, insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 zu schließen. Ausnahmen sind für die Grundversorgung der Bevölkerung vorgesehen. Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, darf weiterhin im bisherigen Umfang erfolgen, aber keinesfalls ausgeweitet werden.

Wird der Gegenstand des ausgeübten Gewerbes gewechselt oder auf neue Waren oder Leistungen ausgedehnt, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine Zuwiderhandlung ist ein Ordnungswidrigkeitstatbestand (§ 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO).

Der Verkauf von **Weihnachtsbäumen** ist weiterhin gestattet.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie der Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung zulässig. Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes (beispielsweise Demonstrationen, politische Versammlungen und Parteitage) sind nach wie vor ohne vorherige Genehmigung möglich.

Durch die Schließung möglichst vieler Einrichtungen, Betriebe und Begegnungsstätten sowie das Einstellen der meisten Angebote sollen soziale Nahkontakte auf das absolute Mindestmaß minimiert und Infektionsketten unterbrochen werden. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Frisörbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Dies gilt auch, wenn diese untersagten körpernahen Dienstleistungen beim Kunden zuhause oder in sonstiger Weise außerhalb der eigenen Geschäftsräume angeboten werden. Auch in diesen Fällen können die Dienstleistungen nicht ohne die notwendige, und derzeit infektologisch unerwünschte körperliche Nähe angeboten werden. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich. Das Bereitstellen von Dienstleistungen, Beratungsleistungen sowie Handwerkstätigkeiten ist – mit einigen Ausnahmen (s.u.) unter Beachtung der Empfehlungen des RKI zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstands weiterhin gestattet.

Die Schließung sämtlicher **gastronomischer Betriebe** mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen, Getränken und Lieferdiensten sowie die Einschränkung von Übernachtungsangeboten auf notwendige Zwecke dient ebenfalls der Verhinderung einer schnellen Verbreitung des Virus.

Der Betrieb von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen sowie der Autohöfe dient der Grundversorgung und ist weiterhin gestattet. Gleiches gilt auch für die Reisebedarfsgeschäfte im nicht allgemein zugänglichen Bereich der Flughäfen hinter den Sicherheitskontrollen

In den geöffneten Einrichtungen, Verkaufsstätten und im Publikumsbereich aller öffentlich zugänglichen Gebäude, bei zulässigen Veranstaltungen und Zusammenkünften sowie im öffentlichen Personenverkehr gilt die Pflicht, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Auch in allen Arbeits- und Be-

triebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht am Platz selbst sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann (vgl. § 1a CoKoBeV sowie <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>). Diese Maßnahme ist ein wichtiger Baustein, um die Übertragung des Virus einzudämmen.

Suppenküchen und ähnliche karitative Einrichtungen dürfen öffnen. Hier ist auch der Verzehr von Speisen und Getränken erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Die Auslegungshinweise geben anhand von konkreten, nicht abschließenden Fallbeispielen Hinweise zum Verständnis der Verordnung. Angaben von Paragraphen ohne Nennung der Rechtsvorschrift beziehen sich auf die CoKoBeV.

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Ob eine Gefahrensituation vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden. Siehe hierzu auch die Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen.

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben in begründeten, d.h. durch eine besondere örtliche Gefahrenlage geprägten Ausnahmesituation befugt, auch über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Übersicht

Die **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)** regelt weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen, sowie von Verkaufsstätten und gastronomischen Betrieben sowie der außerschulischen Bildung und Ausbildung. Aufgrund des weiterhin dynamischen Geschehens in der aktuellen pandemischen Lage werden die Regelungen der Verordnung regelmäßig überprüft und evaluiert.

Die nachfolgende Auflistung ist nach den Regelungen der Verordnung gegliedert und gibt einen Überblick über häufige Nachfragen, wiederholt ggf. ausdrücklich in der Verordnung genannte Bereiche und erläutert die jeweils geltenden Hygieneregeln. Sie ist nicht abschließend. Die Auslegungshinweise ersetzen nicht die Regelungen der Verordnung.

Die aktuellen Regelungen zur **Mund-Nasen-Bedeckung** finden Sie unter

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>.

Die jeweiligen Hygienevorschriften der Verordnung sind einzuhalten. **Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.**

1. Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Personen aus einem Hausstand dürfen sich weiterhin – unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen – im öffentlichen Raum aufhalten und bewegen. Sobald der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Personen aus einem weiteren Hausstand stattfindet, greift die Obergrenze von fünf Personen pro Gruppe; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zum öffentlichen Raum im Sinne der Verordnung gehören u. a. alle öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, öffentliche Gebäude sowie insbesondere Einrichtungen nach § 3. Zum öffentlichen Raum zählen auch Spielplätze, botanische und andere öffentliche Gärten und Parks sowie Gedenkstätten (für Veranstaltungen in Gedenkstätten ist § 1 Abs. 2b zu beachten, Versammlungen in Gedenkstätten sind nach Art. 8 GG zu bewerten) und Einrichtungen, in denen Personen nach § 1 Abs. 2 zusammenkommen. Hierfür gelten jedoch die Ausnahmeregelungen des entsprechenden Absatzes. Schulen und Kindertagesstätten sind nicht Teil des öffentlichen Raums im Sinne von § 1 Abs. 1.

Für den öffentlichen Personenverkehr gelten besondere Regelungen s.u. Diese Begrenzungen sind nach wie vor erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

Dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zulässigerweise zusammentrifft, müssen die Verantwortlichen weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie deren Einhaltung sicherstellen und überwachen. Während der Teilnahme an der Zusammenkunft ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2

- Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen sowie begleiteter Umgang
- Berufsakademien
- Familiäre Betreuungsgemeinschaften (höchstens drei Familien)
- Fischereiprüfungen
- Forschungseinrichtungen
- Forschungs- und Lehrbetrieb an Hochschulen,
- Gerichtsverhandlungen
- Gesellschaftsjagden (soweit zu Berufszwecken oder im Rahmen der Dienstausbildung) sowie Brauchbarkeitsprüfungen von Jagdhunden
- Musikakademien
- Pressekonferenzen
- Prüfungen, Staatsprüfungen, Laufbahnprüfungen
- Trauungen durch das Standesamt (nicht die anschließende Feier!)
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, Körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane*, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zu Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung)
- Wohnungseigentümersversammlungen
- Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen
Zum Beispiel: Personalräte, Betriebsräte, Organe der Eltern- und der Schülervertretung sowie der Studierendenvertretung, Konferenzen der Lehrkräfte und Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen aus denen diese Organe hervorgehen; Vertragsparteien, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, die in regelmäßigem Austausch stehen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, Kindergartenkinder und Erzieherinnen und Erzieher
Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit obliegt der Einschätzung der jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn oder sonstigen Verantwortlichen.

* Kollegialorgane im Sinne der Verordnung sind beispielsweise die Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern, nicht aber Haupt- und Mitgliederversammlungen. Haupt- und Mitgliederversammlungen sind aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr und dem Umstand, dass sie nicht den Kernbereich des öffentlichen Lebens erfassen, nach § 1 Abs. 2b zu beurteilen

Zum generellen Verbot bestimmte Einrichtungen zu betreiben und Angebote zur Verfügung zu stellen wird auf Punkt 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb verwiesen.

Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr

Im Öffentlichen Personenverkehr muss für die Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, siehe hierzu und zu den Ausnahmefällen die Anlage zu den Auslegungshinweisen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, in Bussen, Bürger-bussen, im freigestellten Schülerverkehr, in Zügen, Bahnen, Taxen etc. sowie in Schiffen, Fähren und in Luftfahrzeugen. Der Fährbetrieb ist gestattet.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Anlage zu den Ausführungshinweisen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung> aufgeführt.

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten gemäß § 1 Abs. 2a, beispielsweise

- Bestattungen
- Gemeinsames Beten
- Gottesdienste (auch im Freien)
- Religiöse Zeremonien
- Religiöser Unterricht (z.B. Firm- oder Konfirmandenunterricht) Trauungen
- Trauerfeierlichkeiten

Hygieneregeln

Zusammenkünfte sind nur erlaubt, wenn

- der **gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen** eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist, ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- keine **Gegenstände** zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,

- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden,
- eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird. Geistliche sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) sollte auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Es wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten.

Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2b

Sonstige **Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit persönlicher Teilnahme** sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (siehe unten) zulässig. Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung dem Interesse der Allgemeinheit einem durchgängigen Veranstaltungsverbot im Ausnahmefall (beispielsweise zur Tierseuchenbekämpfung oder -prävention) überwiegt. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Auswirkungen auf das Gesundheitssystem und Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung bei der Beurteilung im Einzelfall zu berücksichtigen. Es ist ein strenger Maßstab heranzuziehen. Allein das Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen begründet noch kein öffentliches Interesse. Die Anzahl der in Präsenz Teilnehmenden ist so gering wie möglich zu halten und zur Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands unter anderem an Art und Größe des Veranstaltungsortes zu orientieren. Wo immer möglich, ist auf Telefon- oder Videokonferenzen auszuweichen.

Für die nachfolgenden sonstigen Zusammenkünfte liegt das öffentliche Interesse grundsätzlich vor, die Zusammenkunft ist jedoch von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

- Blutspenden
- Gedenkstätten (Veranstaltungen)
- Gesellschaftsjagden außerhalb beruflicher/dienstlicher Tätigkeiten (mit mehr als zwei Hausständen, soweit die Teilnehmenden in Gruppen von bis zu 10 Personen aufgeteilt werden)
- Schießstände (~~auch nicht~~ Schießkinos) dürfen für Jägerinnen und Jägern zum Einschießen der Waffen sowie zur Erlangung eines jagdrechtlich, erforderlichen Schießnachweises geöffnet werden. Sie fallen für diesen Zweck nicht unter die nach § 2 Abs. 1a zu schließenden Einrichtungen.
- Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen

Bei anderen sonstigen Zusammenkünften erfolgt eine individuelle Prüfung des öffentlichen Interesses durch die zuständige Behörde. Beispielsweise:

- Haupt- und Mitgliederversammlungen
- Informationsveranstaltungen
- Wissenschaftliche Tagungen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit geselligem und vereinsbezogenen Charakter (z. B. Chor-, Orchester- und Bandproben, Aufführungen) können jedenfalls aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht im besonderen öffentlichen Interesse stehen. Das Gleiche gilt für den Direktvertrieb von Produkten im Wege von „Partys“ und andere gesellige Verkaufsveranstaltungen.

Hygieneregeln

Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und genehmigt wurden sind nur erlaubt, wenn

- durch **geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand** von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen eingehalten werden kann oder statt des Mindestabstandes Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- geeignete **Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden,
- eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der genehmigten Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Staatliche Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können in Gruppen von bis zu fünf Personen einschließlich der Betreuungsperson stattfinden. Von der Regelung erfasst werden alle durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommunen) verantworteten oder geförderten Angebote (freie Träger) der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Bei der Durchführung der Angebote ist sicherzustellen, dass

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden
- Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umgesetzt werden
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung mit einem Bildungs- oder Beratungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion gilt § 5 der Verordnung. Dies sind beispielsweise Seminare oder Kurse für Gruppen. Sofern diese Bildungsangebote in geschlossenen Räumen stattfinden ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten.

Hinweis

Von professionellen Veranstaltern sind arbeitsschutzrechtlich für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz, wie im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und den Arbeitshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft niedergelegt, zu beachten. Beispielhaft wird hier ergänzend für berufliche Proben der Orchester, Gesang und Tanz auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- **Berufsmusikerinnen und -musiker bzw. Besucherinnen und Besucher von Akademien mit Blasinstrumenten** sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumenten-abhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- Für **Musikinstrumente mit Kondensatbildung** sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Beim **Singen** ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das zulässige Chorsingen (beruflich) im Freien bevorzugt werden. Hierauf weist z.B. die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musikmedizin vom 13. August 2020 hin. Dennoch können bei verstärkter

Lüftung (s. o.) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens drei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf drei Metern kann nur bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.

- Ein **Mindestabstand** von drei Metern wird im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Quelle:

Verwaltungsberufsgenossenschaft, Fachinformation Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb --- Stand Oktober 2020

Abgrenzungsfrage: Verhältnis von Veranstaltungen zu Bildungs-/Fortbildungsangeboten nach § 5

Hausinterne Fortbildungsangebote von Arbeitgebern und ähnlichen Einrichtungen sind unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu subsumieren.

Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, externen Anbietern in außerschulischen Bildungseinrichtungen (Akademien, Tagungszentren etc.) sind unter § 5 zu subsumieren. Das Gleiche gilt für den Bildungsurlaub nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub. Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, Anbietern in Einrichtungen, die grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zugänglich sind und zu anderen Zwecken als für Bildung genutzt werden (z. B. Hotels) sind unter § 1 Abs. 2b zu subsumieren, da ihnen Veranstaltungscharakter zukommt.

Die Differenzierung ist erforderlich und angemessen, da die Einrichtungen in denen die Angebote wahrgenommen werden, nicht miteinander vergleichbar sind. Aufgrund der zu erwartenden Kontakte mit unbeteiligten Dritten, besteht bei Bildungsangeboten mit Veranstaltungscharakter das Bedürfnis, strenge Auflagen festzulegen und den Einzelfall durch die zuständige Behörde zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Bildungsangebote nach § 5 von Informationsveranstaltungen nach § 1 Abs. 2b abzugrenzen sind. Informationsveranstaltungen haben als Kern den Transfer von Wissen (z. B. Entwicklungen an der Börse), Bildungsangebote zielen dagegen auf die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab.

Familiäre Betreuungsgemeinschaften

Die gegenseitige Übernahme der Kinderbetreuung ist unabhängig von der Kinderzahl durch höchstens drei Familien gestattet, wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden und im engen privaten Kreis stattfinden. Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln (z. B. Hust- und Nies-Etiquette, richtiges Händewaschen) sollen eingehalten werden.

Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit (Wohnung/Garten)

Dringend empfohlen wird private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten auf eigenen und einem weiteren Haushalt zu beschränken, jedoch in jedem Fall auf höchstens fünf Personen. Dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Auch bei Zusammenkünften im privaten Raum sollte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygieneempfehlungen geachtet werden. Privat ist eine Zusammenkunft, wenn sie einen vornehmlich persönlichen (etwa familiären, freundschaftlichen oder nachbarschaftlichen) Charakter hat. Privat sind keine Zusammenkünfte mit geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder politischem Charakter. Private Zusammenkünfte zeichnen sich zudem darüber aus, dass die Teilnehmerzahl dem Veranstaltenden persönlich bekannt und durch diesen begrenzt ist.

Es wird dringend empfohlen, die Anzahl der Haushalte zu denen Kontakt besteht zu reduzieren und dies zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen nicht zu verändern.

Versammlungen/Demonstrationen

Die Verordnung enthält keine versammlungsspezifischen Regelungen. Die Regeln über Veranstaltungen sind daher nicht auf Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes (z.B. Demonstrationen, politische Versammlungen oder Parteitage) anzuwenden. Für sie gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz, welcher sich aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG herleitet, und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, bewerten die Versammlungsbehörden jeden Einzelfall. Im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz wird sodann ein sachgerechter Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern herbeigeführt.

Infostände und Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen

An Infoständen von Parteien und Wählervereinigungen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum:

- Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 Metern** zu Personen, die nicht dem eigenen oder eines weiteren bekannten Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen angehören.
- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** wird empfohlen, wenn keine Maskenpflicht nach § 1a, insbesondere auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, z. B. Fußgängerzonen und Verkehrsknotenpunkten, besteht.

Hygienekonzepte

Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden.

Grundsätzlich sollten folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen:

- der gebotene **Mindestabstand** von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden können, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände.
- **Persönliche Nahkontakte** vermeiden (z. B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- **Hygieneregeln** einhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etiquette),
- **Hygieneartikel**, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen, falls es im Einzelfall notwendig ist (die Bedeckungspflichten der Verordnungen bleiben hiervon unberührt),
- regelmäßige **Desinfektion** von Handekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives **Lüften** von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

2. Schließung und Betrieb von Einrichtungen sowie Sportbetrieb

Die Schließung bestimmter Betriebe und das Verbot diverser Angebote ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Es handelt sich um Einrichtungen und Veranstaltungen, in bzw. bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln aufgrund der Ausgestaltung des Angebots typischerweise nicht sichergestellt werden kann bzw. besonders vulnerable Gruppen zusammenkommen, die es in besonderer Art und Weise zu schützen gilt. Einschränkungen in der Freizeitgestaltung und im Kulturbetrieb sind ebenfalls erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und soziale Nahkontakte auf ein Minimum zu begrenzen. Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig nachgefragte Bereiche, wiederholt ggf. ausdrücklich in der VO genannte Bereiche und ist nicht abschließend.

Einrichtungen und Angebote, die für den Publikumsverkehr geschlossen sind:

- Angebote für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Ausstellungen
- Bordelle
- Clubs
- Diskotheken
- Eis~~sport~~hallen
- EMS-Studios
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Freizeitparks
- Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann
- Jugendhäuser, sofern der Freizeitcharakter oder die körperliche Interaktion im Vordergrund steht (Angebote mit klarem Bildungs- oder Beratungsziel nach § 5 oder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit nach § 1 Abs. 7 sind unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen gestattet)
- Messen
- Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Verrichtungsboxen, Straßenstrich, Tageterminwohnungen, Stundenhotels
- Pilates-Studios
- Reisebusreisen
- Saunen
- Schiffsausflüge
- Skilifte
- Schwimmbäder
- Seniorenbegegnungsstätten
- Spielbanken, Spielhallen
- Stadtführungen
- Tanzlokale
- Tanzveranstaltungen

- Thermalbäder
- Tierparks
- ~~Wettannahmestellen~~
- Yoga-Studios
- Zirkusveranstaltungen
- Zoologische Gärten
- Zoos

Museen, Galerien, Schlösser, Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen sind bis auf Weiteres geschlossen. Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, bei Beschränkungen des Betriebs von Kultureinrichtungen oder von Kulturveranstaltungen der Bedeutung der Kunstfreiheit Rechnung zu tragen. Sobald es angesichts der Infektionslage möglich ist, sollen daher die Kultureinrichtungen wieder öffnen können.

Nicht geschlossen sind Archive, Bibliotheken und Autokinos.

Sportbetrieb

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand gestattet.

Der **Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist in Sportanlagen gestattet**, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Ebenfalls gilt dies für den Trainings- und Probenbetrieb des professionellen Bühnentanzes und Balletts bei dem die sportliche Komponente im Vordergrund steht. Genauer zur Definition des Spitzen- und Profisports regelt ein Erlass des HMdIS vom 3. November 2020.

Freizeit- und Amateursport kann demnach auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis Einzel, Tischtennis im Einzel, Golf mit zwei Personen, Judo oder auch Schießsport ausüben. Diese Vorgaben gelten für Sportangebote in Volkshochschulen, Tanz- und Ballettschulen entsprechend.

Indoor-Sportanlagen dürfen von höchstens zwei Personen oder von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts gleichzeitig genutzt werden. Weitläufige Sportanlagen oder Sportstätten im Freien wie z. B. Sportplätze, Leichtathletikstadion, Tennisanlagen, Golfplätze oder Reitplätze dürfen gleichzeitig von mehreren individualsportlich aktiven Personen genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden. Gruppentraining in Spilsportarten ist von dieser Möglichkeit explizit ausgenommen.

Beförderungsanlagen für den Wintersport sowie Eissporthallen sind geschlossen. Der Betrieb von Eisbahnen unter freiem Himmel ist erlaubt unter der Einhaltung entsprechender Hygieneregeln.

Personal Training mit höchstens zwei Personen darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen genutzt werden. Personal Training in Fitnessstudios ist nicht zulässig. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen. Es sei denn, dort finden medizinisch notwendige Behandlungen statt (z.B. Rehabilitationssport, physiotherapeutische Behandlungen).

In der Öffentlichkeit können Bürgerinnen und Bürger entweder alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes, dann bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen Sport treiben; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. Das erlaubt es etwa den Familien im öffentlichen Raum, sich zusammen sportlich zu betätigen und eine Radtour zu machen. Es ist damit möglich, im öffentlichen Raum, also auf Wegen, auf Wasserstraßen und öffentlichen Wasserflächen, im Wald oder in Parks, Individualsport zu betreiben, also etwa zu Joggen, Rad zu fahren oder zu Wandern. Auch z.B. Reiten, Rudern, Segeln, Segelfliegen und Ski-Langlauf im Sinne einer freizeitsportlichen Tätigkeit in der Öffentlichkeit sind unter Einhaltung der sonstigen Kontaktbeschränkungen möglich. Die Entnahme von Sportgeräten aus Sportanlagen ist zu diesem Zweck gestattet.

Das Bewegen von Pferden ist auch vor dem Hintergrund des Tierwohlschutzes auf der Sportanlage gestattet, Einzelreitkurse sind ebenfalls gestattet. Davon nicht umfasst sind Gruppenveranstaltungen, Wettbewerbe o.ä. Das Reiten im Freien ist nur unter Einhaltung der Abstandsregelungen gestattet.

Diese Regelungen sind im Sinne eines gesundheitssportlichen Charakters zu verstehen.

Ohne Einschränkung gestattet ist der Sportbetrieb zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist und zum Zwecke des Schulsports. Hierfür können auch Sportanlagen geöffnet werden.

In allen der oben genannten Fälle, sind Zuschauer nicht gestattet. Lediglich zwingend notwendige Begleitpersonen wie etwa Erziehungsberechtigte können teilnehmen.

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches sind grundsätzlich geschlossen. Für zulässige Veranstaltungen im Sinne der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung können Vereinsversammlungsräume geöffnet werden.

Rehabilitationssport gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sowie Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX unterfällt nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 CoKoBeV, da es sich um medizinische Maßnahmen handelt, d.h. die Angebote dürfen auch in (Klein-) Gruppen zur Verfügung werden. Es wird empfohlen, die Gruppe auf fünf Personen zuzüglich Trainerin oder Trainer zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfinden, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

Schwimmbäder und Badeanstalten an Gewässern

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr ab dem 2. November geschlossen. Die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen im Breiten- und Freizeitsport ist untersagt. Die Nutzung von Schwimmbädern für Zwecke des Spitzen- und Profisports oder Schulsport stellt keinen Publikumsverkehr dar und ist gestattet. Das Gleiche gilt für Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des SGB IX.

3. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausnahmen sind für die Grundversorgung der Bevölkerung vorgesehen. Bei Mischwarenläden entscheidet der Schwerpunkt im Sortiment. Handelt es sich überwiegend um ein erlaubtes Sortiment, darf das Geschäft insgesamt geöffnet bleiben und darf Waren des gesamten Sortiments verkaufen. Andernfalls muss das Geschäft schließen. Über eine Grundversorgung hinausgehende Sortimentserweiterungen sind nicht gestattet. Aktuelle und spontane Sortimentserweiterungen zur Generierung eines neuen Verkaufschwerpunktes stellen einen Umgehungstatbestand des bestehenden Verbotes dar und sind daher untersagt.

Die Öffnung von „Tafeln“ und ähnlichen karitativen Einrichtungen ist unter Einhaltung der Hygieneregungen gestattet.

Das Anbieten von Abhol- und Lieferdiensten ist den für den Publikumsverkehr geschlossenen Verkaufsstätten ausdrücklich erlaubt. Bestellungen können telefonisch, per Email oder über ein Online-Angebot aufgenommen werden. Die Waren können abgeholt oder geliefert werden.

Eine Abholung von Waren darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Waren ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Baumärkte dürfen ausschließlich für gewerblich tätige Handwerkerinnen und Handwerker öffnen.

Verkaufsstellen für Schnitt- und Topfblumen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

Für den Publikumsverkehr geschlossene Einrichtungen dürfen zu betriebsinternen Zwecke wie beispielsweise Inventur oder Renovierung weiterhin betreten werden.

Für den Publikumsverkehr öffnen dürfen beispielsweise:

- Abhol- und Lieferdienste
- Änderungsschneidereien/Schneider
- Apotheken
- Augenoptikern
- Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten (Abholung oder Lieferung)
- Autovermietung / Betrieb von Autovermietstationen / Carsharing
- Autohöfe (siehe Tank- und Rastanlagen)
- Babyfachmärkte

- Banken und Sparkassen
- Baumärkte nur für den Einkauf von Handwerkerinnen und Handwerkern
- Baustoffhandel, für gewerbliche Abnehmer
- Bestatter
- Blumenläden und Blumenstände (auch auf Wochenmärkten)
- Brennstoffhandel (Öl, Pellets etc.)
- Copyshop (Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt.)
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger (z. B. Obstverkaufsstände, Selbstpflücker, Fischerei an öffentlichen und privaten Gewässern. An öffentlichen Gewässern ist die Verkaufsflächenregelung nicht einzuhalten)
- Drogerien
- Fahrradwerkstätten inkl. Verkauf von Ersatzteilen
- Feinkostgeschäfte
- Finanzanlagenvermittler
- Floristen
- Fotostudios
- Freie Berufe
- Friedhofsgärtnereien
- Futtermittelhandel
- Gartenfachmärkte und Gärtnereien, soweit zulässige Sortimente überwiegen
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks (z.B. Bäckereien, Metzgereien usw.)
- Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie z. B. Farben- oder Bodenfachgeschäften nur für den Einkauf von Handwerkerinnen und Handwerkern
- Getränkemärkte
- Großhandel
- Hofläden, Ab-Hof-Verkauf
- Hörgeräteakustiker
- Immobilienmakler
- Internetcafés (Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt, der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr vor Ort ist nicht gestattet)
- Jägerei- und Angelbedarf
- Juweliere (nur Reparatur)
- Kaminkehrer
- Kfz-Schilder Dienste
- Kfz-Werkstätten inkl. Verkauf von Ersatzteilen
- Kioske
- Landhandel mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.
- Lebensmitteleinzelhandel
- Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwarengeschäfte (nur zum Verkauf)

- Orthopädietechniker und Orthopädieschuhtechniker
- Paketstationen, Poststellen
- Pfandhäuser (Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt, der Verkauf an Dritte ist nur bei Abholung oder Lieferung gestattet)
- Raiffeisenmärkte
- Reformhäuser
- Reinigungen
- Reisebedarfsläden im nicht allgemein zugänglichen Bereich der Flughäfen hinter der Sicherheitskontrolle, soweit im Schwerpunkt zulässige Sortimente angeboten werden
- Reisebüros
- Sanitätshäuser
- Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen (Unternehmen, die Dienstleistungen, wie z.B. Abschluss von Mobilfunk- und sonstigen Telekommunikationsverträgen sowie Reparaturen anbieten. Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Serviceleistungen erlaubt.
- Schlüsseldienste
- Schuh- und Schlüsselreparatur
- Stördienste
- Solarien (während der Nutzung darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden)
- Tabak- und E-Zigarettenläden
- Tank- und Rastanlagen an den Bundesautobahnen sowie Autohöfe (Tankstellen und Tankstellenshops, sanitäre Anlagen und Verpflegungsangebote zum Mitnehmen)
- Tankstellen und Tankstellenshops
- Tierbedarf
- Tierheime, Tierpensionen und gewerbliche Tiersitter (unter Reduzierung des (physischen) Kundenkontaktes auf das Notwendigste und Einhaltung sämtlicher Hygienebestimmungen)
- Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi
- Versicherungsvermittler
- Weihnachtsbaumverkauf
- Wettannahmestellen ausschließlich zur Ausgabe und Entgegennahme von Spielscheinen und Wetten. (Der Aufenthalt, beispielsweise zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen, ist unzulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr vor Ort ist nicht gestattet.)
- Wochenmärkte
- Waschsalons
- Zahntechniker
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- Zeitungszustellung

Der Verzehr von Speisen und Getränken in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte, auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten wo die Pflicht gilt, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist untersagt. Hier kann eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Haus-

stände nicht sichergestellt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) ist nicht gestattet, vgl. Punkt 4 Gaststätten und Übernachtungsbetriebe.

Annahmestellen der hessischen Lotterieverwaltung (Lotto / Toto) sind geöffnet, so sie Bestandteil eines für den Publikumsverkehr geöffneten Geschäftes oder Einrichtung sind.

Für den Publikumsverkehr untersagt ist beispielsweise:

- Bekleidungshandel
- Blumenhandel, Gärtnerei, Baumschulen, außer zum Verkauf von Weihnachtsbäumen
- Buchhandlungen, wenn hier der Sortimentsschwerpunkt liegt
- Einzeltermine im untersagten Einzelhandel
- Elektroeinzelhandel (Werkstatt, falls vorhanden darf öffnen)
- Fabrikläden, jenseits der zulässigen Sortimente
- Hersteller-Direktverkaufszentren
- Jahrmärkte und Spezialmärkte (z.B. Weihnachtsmärkte)
- Kfz-Handel auch im Außenbereich (Ausnahme LKW- und Nutzfahrzeughandel) der Ankauf oder das Abholen und Liefern von Fahrzeugen aller Art sind weiterhin zulässig
- Kosmetikgeschäften / Naturkosmetikgeschäften
- Mischwarenläden, deren Sortiment überwiegend nicht erlaubt ist
- Outlet-Center, jenseits der zulässigen Sortimente
- Schreibwarenhandel
- Spielzeughandel

Abgrenzungsfrage: Blumenhandel, Floristen und Friedhofsgärtnereien

~~Der Blumenhandel ist aufgrund der generellen Schließung des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen. Da bei Floristen die gestalterische Tätigkeit im Vordergrund steht ist hier eine Öffnung für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der Hygieneregeln zulässig. Friedhofsgärtnereien dienen der Pflege und Anlage von Gräbern und dienen damit der Grundversorgung. Abhol- und Lieferservice ist für alle Verkaufsstellen ausdrücklich möglich.~~

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Hygieneregeln

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen gewährleistet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen zur Einhaltung dieses Abstands vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände (höchstens fünf Personen; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt). Darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist,

- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht.
- Auf die **ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche** höchstens **eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 10 Quadratmetern** eingelassen wird.
- Auf die **800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche** höchstens **eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter** eingelassen wird.
- **Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet**, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird. Es kann jede Bedeckung vor Mund und Nase verwendet werden, die geeignet ist, eine Ausbreitung des Virus zu verringern, z. B. selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher (vgl. Anlage zu den Auslegungshinweisen).

Für Einkaufszentren ist für die Berechnung der zulässigen Kundenzahl die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Das Verkaufspersonal wird bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl nicht berücksichtigt. Unter der Verkaufsfläche bzw. Gesamtverkaufsfläche von Einkaufszentren sind alle für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen in Verkaufsräumen, Kassenzonen, Windfang sowie die Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Verkaufsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen. Erfolgt der Verkauf aus dem Lager oder wird der Verkaufsraum auch zu Lagerzwecken genutzt, ist die Lagerfläche auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Ebenso zu den Verkaufsflächen zählen umfunktionierte Stellplatzflächen (z.B. durch Aufstellen eines Verkaufszeltes bei Baumärkten, Abstellen von Kfz eines Autohauses zu Ausstellungszwecken).

Die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch in überdachten oder überdeckten Ladenstraßen von Einkaufszentren, überdachten Einkaufspassagen, auf Wochenmärkten, sowie vor den Geschäften und auf den dazugehörigen Parkflächen.

Spezial- und Wochenmärkte

Das Abhalten von Wochenmärkten bleibt in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erlaubt. Das Abhalten von Spezialmärkten wie etwa Floh- und Weihnachtsmärkten ist untersagt. Aus Praktikabilitätsgründen muss eine Zugangssteuerung aufgrund der Quadratmeterregelung auf Wochenmärkten nicht erfolgen. Aus diesem Grund ist auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in besonderer Weise zu achten. Es ist jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

~~Der Verzehr von Speisen und Getränken in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte und auf den Verkehrsflächen der Wochenmärkte ist untersagt.~~ Auf den Verkehrsflächen von Wochenmärkten ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich verboten.

Verkäuferinnen und Verkäufer sollten sich beim Verzehr von Speisen und Getränken während Pausen in einen Bereich zurückziehen, in dem kein direkter Kunden- und Kollegenkontakt besteht.

4. Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

Gaststätten Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke ausschließlich zur Abholung oder Lieferung anbieten. Bei der Abholung von Speisen und Getränken in Gaststätten und anderen Gewerben ist der Verzehr in unmittelbarer Umgebung der Gaststätte - ebenso wie bei den Verkaufsstätten - untersagt.

Abholung und Lieferung

Hygieneregeln

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Zur Abholung gehören auch Drive-In-Angebote, da die Speisen in solchen Fällen ebenfalls nicht vor Ort konsumiert werden.

Kantinen und Mensen sind grundsätzlich für den Vor-Ort-Verzehr geschlossen. Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist erlaubt. Während des Aufenthalts in Kantinen oder Mensen ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte ist untersagt.

Kantinen in Einrichtungen und Betrieben, in denen es zur Sicherstellung der organisatorischen Abläufe (inklusive Arbeitsschutz) notwendig ist, insbesondere in Krankenhäusern, Reha- und Tageskliniken sowie Alten- und Pflegeheimen (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG), dürfen für Betriebsangehörige Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten. Es muss dabei sichergestellt sein, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Rasthöfe (Tank- und Rastanlagen) und Autohöfe sind zur Aufrechterhaltung der Versorgung von Reisenden und Berufskraftfahrern weiterhin geöffnet.

Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sind zu schließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bars
- Kneipen

- Schankwirtschaften
- Shisha-Bars

Hotels und Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.** Dies schließt Flusskreuzfahrtschiffe und Vermietungen von Ferienhäusern und Campingplätzen ein. Auch Busreisen zu touristischen Zwecken haben zu unterbleiben. Die Eigennutzung von Ferienhäusern, -wohnungen, Wohnwagen (auch als sogenannte „Dauercamper“) o.ä. ist grundsätzlich gestattet.

Unter Übernachtungen zu notwendigen Zwecken fallen insbesondere unaufschiebbare berufliche, oder zwingende familiäre Verpflichtungen oder persönliche Erfordernisse. Im Zeitraum vom **23. Dezember 2020 bis 27. Dezember 2020** sind Übernachtungen zum Zwecke von Familienbesuchen zulässig.

Eine **notwendige berufliche Verpflichtung** ist gegeben, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort aus zwingenden beruflichen Gründen erforderlich und das Ausweichen auf alternative (Tele-) Kommunikationsmittel sowie die Teilnahme vor Ort durch einen Vertreter nicht möglich ist. Hierzu gehört insbesondere auch die Teilnahme an Maßnahmen der Tierseuchenprävention und -bekämpfung.

Eine **zwingende familiäre Verpflichtung** ist gegeben, wenn gesundheitliche Gründe die persönliche Anwesenheit erfordern. Darunter sind insbesondere Zusammentreffen der Familienangehörigen sowie deren feste Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Zusammenhang mit Geburten, der notwendigen Pflege, palliativer Behandlungen, dem Versterben sowie Trauerfeierlichkeiten oder Bestattungen zu verstehen.

(Runde) Geburtstage, Hochzeiten und weitere feierliche Anlässe (bspw. Jubiläen, Einschulungen, Feierlichkeiten mit religiösem Hintergrund) stellen keine familiären Verpflichtungen dar, die einen notwendigen Zweck begründen.

Persönliche Erfordernisse stellen beispielsweise unaufschiebbare medizinische Gründe dar. Es wird empfohlen ein diesbezügliches Erfordernis vom behandelnden Arzt mittels Attest bestätigen zu lassen.

Betriebe und Personen, die Übernachtungsangebote zu notwendigen Zwecken anbieten, müssen ernsthaft prüfen, ob Anzeichen für Falschangaben vorliegen. Bei begründeten Zweifeln ist die Übernachtung abzulehnen.

Zum zulässigen Übernachtungsangebot gehört auch die Bewirtung und Verpflegung der Gäste.

5. Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

§ 1, § 1a und § 5a bilden zusammen den Rahmen für den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Lehre für das Hessische Hybridsemesterkonzept des Wintersemesters 2020/2021. Die Hochschulen haben Konzepte erarbeitet, um das Lehrangebot und den Lehrbetrieb auch im Wintersemester sicherzustellen. Das Konzept beinhaltet einen Vorrang der Online-Lehre und sieht begründete Ausnahmen, wie insbesondere Praxisveranstaltungen, Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen) vor. Dieses wird fortgeführt. Die regionalen Besonderheiten in der Pandemielage berücksichtigen die Hochschulen vor Ort. Sie können daher Veranstaltungen unverzüglich auf digitale Formate umstellen oder Anschluss- bzw. Übergangsregelungen schaffen.

Wesentliche Vorgaben für die Hygieneschutzkonzepte der Wissenschaftseinrichtungen sind

- Ausnahme von der Kontaktbeschränkung,
- Mindestabstand von 1,5m,
- Mund-Nasen-Bedeckungspflicht,
- Kontaktdatenerfassung.

Beim Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Kontaktbeschränkung des § 1 Abs. 1 S. 1 nicht, sofern diesem Betrieb ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2). Diese Ausnahme von der Kontaktbeschränkung entspricht der Erfahrung, dass der Betrieb der genannten Wissenschaftseinrichtungen in den ganz überwiegenden Bereichen konform zu den infektiologischen Anforderungen einer Pandemie organisierbar ist. Die Prüfung und Freigabe innerhalb der Einrichtung erfolgt durch das Hygienekonzept. Dieses hat die Hochschule, Berufs- oder Musikakademie schriftlich zu erstellen. Es hat auch eine verantwortliche Person zu enthalten. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Hierzu gehören auch Vorgaben zur Lüftung. Flankiert wird diese Regelung durch eine Dienstanweisung des fachlich zuständigen Ministeriums, die u.a. vorsieht, dass jede staatliche Wissenschaftseinrichtung eine zentrale Ansprechperson für das lokale Gesundheitsamt benennen muss.

Bereiche, in denen die Hygieneregeln nicht ohne Weiteres eingehalten werden können (z.B. Sport, Mensen), sind in der Verordnung gesondert geregelt. Nicht in der Verordnung zu regeln waren die pandemiebedingten Vorgaben des Arbeitsschutzes, da diese als Bundesrecht gelten. Sie sind in den Hygienekonzepten überall dort zu berücksichtigen, wo Beschäftigte eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass Hygienekonzepten in diesen Fällen eine Gefährdungsbeurteilung voraus zu gehen hat.

Die Kontaktbeschränkung des § 1 Abs. 1 S. 1 gilt auch nicht bei Prüfungen innerhalb der genannten Wissenschaftseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Unter den Begriff der Prüfung fallen auch alle Feststellungsprüfungen im Vorfeld der Aufnahme eines Studiums. Diese Ausnahme von der Kontaktbeschränkung ist gerechtfertigt, da Prüfungen konform zu den infektiologischen Anforderungen einer Pandemie

organisierbar sind. Dies betrifft alle Prüfungsformen. Die notwendigen Anpassungen sind in den Hygienekonzepten und ggf. durch Beschlüsse der Prüfungsausschüsse vorzunehmen, soweit dies unterhalb der Prüfungsordnung möglich ist. Die Notwendigkeit der Beachtung der Hygieneregeln und der Erstellung eines tragfähigen Hygienekonzepts ergibt sich aus § 1 Abs. 5 CoKoBeV und § 1a Abs. 3 Nr. 4 CoKoBeV.

Für den Betrieb der Hochschulen und Berufs- und Musikakademien gilt mit wenigen Ausnahmen der Mindestabstand von 1,5m. Hochschulen und Berufs- und Musikakademien (§ 1 Abs. 1 S. 2). Wenige Ausnahmen sind möglich:

- Für Praxisveranstaltungen wird zur Ermöglichung der Vermittlung verschiedener Lehrinhalte eine Alternative eröffnet: entweder Abstandhalten ohne Mund-Nasen-Bedeckung oder Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Unterschreiten des Mindestabstands. Die Ausnahme betrifft vorwiegend künstlerische Studiengänge sowie Labor- und Werkstattarbeit in naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen.
- In Lehrveranstaltungen von dauerhaft fester Zusammensetzung (schulähnlich organisiert) mit bis zu 30 Studierenden, die nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören (bundesweit als „Kohortenprinzip“ bekannt) muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Es ist infektiologisch anerkannt, dass die Ansteckungsgefahr hier geringer ist als in großen Hochschule, in denen der Studienplan individuell festgelegt wird.

Aufgrund der mitgliedschaftlichen Struktur der Hochschule, der grundsätzlich auch für die Öffentlichkeit und Gäste offenen Gebäude und Einrichtungen und aufgrund des Hybridsemesterkonzepts bedurfte es einer eigenen, klaren Regelung zur eine Mund-Nasen-Bedeckung. Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht erhöht den Infektionsschutz. Während des Aufenthalts in den Verkehrsbereichen, Veranstaltungsräumen, Sitzungsräumen und Prüfungsräumen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien ist sie zu tragen (§ 1a Abs. 1 Nr. 11). Dies gilt auch für die Dauer von Sitzungen und Lehrveranstaltungen.

Folgende spezifische Ausnahmen von der Pflicht des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung sind gegeben (§ 1a Abs. 3):

- Mehrfacharbeitsplätze sofern ein Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
- In Lehrveranstaltungen Lehrende an Hochschulen, Berufsakademien, Musikakademien sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen, wenn ein Hygienekonzept besteht, das zumindest die einzuhaltenden Abstände und den regelmäßigen Luftaustausch sicherstellt,
- Beteiligte an Prüfungen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien, wenn ein Hygienekonzept besteht, das zumindest die einzuhaltenden Abstände und den regelmäßigen Luftaustausch sicherstellt,

- Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
- Sportpraktische Prüfungen und das Training in Studiengängen (§ 2 Abs. 1a Satz 5 CoKoBeV)

In Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen sind zu jedem Termin die Kontaktdaten zu erfassen. Die Identifikation kann digital mit einer Software mit Selbstangabe oder mit der sog. Studicard erfolgen. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass sie auf Anforderung des Gesundheitsamts die in § 1 Abs. 2b Nr. 2 genannten Daten übermitteln kann. § 1 Abs. 2b Nr. 2 gilt auch im Übrigen. Bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen, Arbeitsplätze in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, gilt die Regelung zur Kontaktdatenerfassung in § 1 Abs. 2b Nr. 2 entsprechend. Auch hier kann die notwendige Identifikation auch in digitaler Form erfolgen. Ein Anspruch auf Öffnung der Räume gibt es nicht. Die Wissenschaftseinrichtung entscheidet auf der Grundlage ihrer Möglichkeiten und des Hygienekonzepts.

Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse in Präsenz werden behandelt wie Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b. Ihre Durchführung folgt den gleichen Kriterien. Dies ist gerechtfertigt, da die Tagungen und Kongresse auch aufgrund des regelmäßig internationalen oder deutschlandweiten Zuspruchs eine große Reisetätigkeit verursachen, die Zahl der Kontakte erhöhen und in der Regel auch ohne Weiteres digital erfolgen können. Sie können durchgeführt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und die zuständige Behörde sie genehmigt.

Für staatliche Einrichtungen gelten ergänzend die in den Dienstanweisungen des zuständigen Ministeriums getroffenen Regelungen.

6. Außerschulische Bildungsangebote, Ausbildung

Bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten muss der Unterricht so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden können. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Regelungen gelten insbesondere für:

- Ausbildung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst
- Berufsbildungswerk
- Berufsfortbildungswerk
- Berufsbildungseinrichtungen (über-, außer- und betriebliche)
- Bildungsstätten des organisierten Sports, Fahrschulen
- (Einzel-)Unterricht im privaten Bereich
- Jagdhundeausbildung

- kulturpädagogische Angebote der für den Publikumsverkehr geschlossenen Kultureinrichtungen von beispielsweise Theatern und Schlössern (§ 2 Abs. 1a Satz 2) für einzelne Gruppen von Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen
- Kunstschulen
- Musikschulen
- Nachhilfeunterricht
- nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen
- Referendarausbildung
- Unterricht im Rahmen von Bildungsurlaub
- Volkshochschulen
- Vorbereitungslehrgänge Fischereiausbildung/ Fischereiaufseherausbildung

Unterricht, der nicht in Einrichtungen, sondern privat/im häuslichen Umfeld stattfindet, ist auf Einzelunterricht zu beschränken. Unterricht, der außerhalb des privaten/häuslichen Umfelds ehrenamtlich oder vereinsmäßig angeboten wird, soll auf Einzelunterricht bzw. auf feste Kleingruppen beschränkt werden. Kein Unterricht im Sinne der Auslegungshinweise ist das gemeinsame Üben des individuell Erlernten. Das heißt, Chor,- Orchester- und Bandproben sowie andere ähnliche Zusammenkünfte stellen kein außerschulisches Bildungsangebot dar, sondern sind Zusammenkünfte nach § 1 Abs. 2b. Für Tanz- und Ballettunterricht gelten die Regelungen über Freizeit- und Amateursport.

Der **praktische Fahrunterricht** an Fahrschulen ist gestattet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, da das Abstandsgebot im praktischen Teil des Fahrunterrichts nicht eingehalten werden kann. Die Abnahme der praktischen Fahrprüfung ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 10 CoKoBeV gestattet.

Schulen für Erwachsene und Fachschulen sowie Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG. Für Sie gilt daher nicht § 5 Abs. 1. In ihnen muss grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen, z. B. zum Singen, Spielen von Instrumenten oder beim Sport.

7. Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten

Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten sind möglich, solange sie nicht explizit untersagt sind. Körpernahe Dienstleistungen sowie solche im Bereich der Körperpflege sind verboten. Zulässige Tätigkeiten sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. In allen Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht am Platz selbst sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, müssen eingehalten werden.

Der Betrieb von Tierarztpraxen, sowie die medizinisch notwendige Physiotherapie für Tiere sind erlaubt. Der Betrieb von Hundeschulen und Hundesalons ist gestattet.

Zu den untersagten körpernahen Dienstleistungen und solchen der Körperpflege gehören insbesondere:

- Barber-Shops
- Brow-Bars
- Frisörbetriebe
- Kosmetikstudios (auch, wenn diese an Hautarztpraxen angeschlossen sind)
- Kosmetische Fußpflege
- Kryokammern, soweit nicht ärztlich verordnet
- Nagelstudios (kosmetisch-ästhetische Mani- und/oder Pediküre)
- Massagepraxen, soweit nicht ärztlich verordnet
- Piercing-Studios
- Spa-Betriebe
- Tattoo-Studios
- Thai-Massage-Studio
- Waxing-Studios
- Wellness-Studios
- Wimpernstudios

Die untersagten körpernahen Dienstleistungen und solche der Körperpflege dürfen auch nicht bei der Kundschaft, beispielsweise im Rahmen eines Hausbesuchs oder in sonstiger Weise außerhalb der eigenen Geschäftsräume erbracht werden.

Weiterhin erlaubt sind folgende Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege:

- medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere
 - Ergotherapie
 - Heilpraktiker
 - Logopädie
 - Medizinische Fußpflege (stationär und mobil, Voraussetzung ist das Führen der Berufsbezeichnung Podologe / Podologin oder medizinischer Fußpfleger/medizinische Fußpflegerin) *

*Es wird darauf hingewiesen, dass wer die Berufsbezeichnung "Podologin" oder "Podologe" führen will, der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 PodG bedarf. Die Bezeichnung "Medizinische Fußpflegerin" oder "Medizinischer Fußpfleger" darf gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 PodG nur von Personen mit einer Erlaubnis nach dem PodG oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung geführt werden. Allein das Werben mit der Bezeichnung „medizinische Fußpflege“ reicht nicht aus. Die Anbieter müssen berechtigt sein, die genannten Titel zu führen und dies nachweisen können.

- Medizinisch verordnete Massagen
- Physiotherapie
- Podologie
- Andere medizinisch notwendige Therapieformen (beispielsweise Ernährungstherapie, Diätassistenzen)

Untersagte Dienstleistungen, beispielsweise Kosmetikbehandlungen und Bartpflege, dürfen auch nicht von erlaubten Betrieben erbracht werden. Behandlungsanfragen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht medizinisch notwendig sind, sind durch die betroffenen Dienstleistungsbetriebe abzulehnen.

Gruppentherapien sind nur zulässig, wenn sie ärztlich verordnet und die Durchführung in der Gruppe zwingend erforderlich ist. Für Selbsthilfegruppen gelten die Regelungen zu Veranstaltungen und Zusammenkünften.

Für Betriebe, die erlaubte körpernahe Dienstleistungen anbieten, gelten verschärfte Hygieneregeln, da das Übertragungsrisiko durch unvermeidliche Nahkontakte während der Erbringung der Dienstleistung deutlich gesteigert ist.

Hygieneregeln Körpernahe Dienstleistungen

- Für **Personen, die in Betrieben mit zulässigen körpernahen Dienstleistungen tätig sind**, gilt für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes die Pflicht, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- Für **Kundinnen und Kunden** gilt, dass das Betreten nur gestattet ist, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.
- Kundinnen und Kunden ist die Abnahme nur gestattet, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann.
- Die **Begleitung betreuungsbedürftiger Personen** (beispielsweise Kinder unter 6 Jahren) ist zulässig.
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Kundinnen oder Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister zu erfassen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutz-konform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaß-namen“) sollte auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie unter
<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>

Kontaktadressen

Kontakt:
<https://corona.hessen.de>

Bürgertelefon Hessen/Hotline
Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen
zum Corona-Virus: **0800-555 4666**

Fragen zu **Gesundheit und Quarantäne** beantworten wir
täglich von 9 bis 15 Uhr. Für weitere **Fragen, Anliegen und**
Informationen zum Corona-Virus erreichen Sie uns montags bis
donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Aus dem Ausland wählen Sie bitte:
+49 611 32 111 000

Sie können uns Ihre Fragen auch mailen:
buergertelefon@stk.hessen.de